

Waldfonds Maßnahme 2: Maßnahme zur Regulierung der Baumartenzusammensetzung zur Entwicklung klimafitter Wälder

Die Ziele der Maßnahme sind: Entwicklung klimafitter Wälder und Stärkung der Biodiversität, Schaffung von stabilen Mischbeständen unter bestmöglicher Beachtung der natürlichen Waldgesellschaft sowie Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes.

Was wird gefördert?

Eine anteilige Förderung im Rahmen der Maßnahme 2 wird unter anderem gewährt für:

- Waldpflegemaßnahmen
- Maßnahmen gegen Wildschäden
- Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressource des Waldes

Wer wird gefördert?

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Waldbesitzervereinigungen, Agrargemeinschaften, Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände und Körperschaften öffentlichen Rechts, Forstpflanzenproduzenten (ausschließlich Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes) sowie Zusammenschlüsse dieser genannten Förderungswerber

Wo kann die Förderung beantragt werden?

Die Antragstellung erfolgt online. Mit einem Klick auf das entsprechende Bundesland gelangen Sie zur Website, wo Sie Ihren Antrag auf Förderung aus dem Waldfonds stellen können:

- [Burgenland](#)
- [Kärnten](#)
- [Niederösterreich](#)
- [Oberösterreich](#)
- [Salzburg](#)
- [Steiermark](#)
- [Tirol](#)
- [Vorarlberg](#)
- [Wien](#)

ACHTUNG: Falls Sie einen Antrag stellen möchten und noch nicht über eine Betriebs- oder Klientennummer verfügen:

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe wenden sich zunächst an die [STATISTIK AUSTRIA](#) und registrieren sich anschließend bei [eAMA](#).

Sonstige Förderungswerber können die Klientennummer mittels Formular „Stammdatenerhebungsblatt für die Erstzuweisung einer Klientennummer“ beantragen. Dieses finden Sie im Downloadbereich. Das ausgefüllte Formulare senden Sie bitte an std@ama.gv.at. Darüber hinaus wird Ihnen das Formular im Rahmen der Online-Antragstellung zur Verfügung gestellt. Anschließend kann die Registrierung bei [eAMA](#) erfolgen.

Welche Förderungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?

Es muss gewährleistet werden, dass sich mehr als 75 % der aufgeforsteten Pflanzen an der natürlichen Waldgesellschaft orientieren, wobei auch die im jeweiligen Bundesland geltenden Förderungsvorgaben einzuhalten sind.

Bei der Festlegung von Verjüngungs- und Pflegezielen muss ein mindestens 75%iger Anteil von heimischen Baumarten berücksichtigt werden.

Es darf keine Genehmigung für Förderungen oder Investitionen aus anderen öffentlichen Mitteln vorliegen.

Für Betriebe ab 100 Hektar Waldfläche ist die Vorlage von einschlägigen Informationen über die nachhaltige Waldbewirtschaftung aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument erforderlich.

Die Durchführung von beantragten Leistungen ist nicht bereits gesetzlich vorgeschrieben.

Bei Vorliegen einer flächenhaften Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 ist eine Förderung nicht möglich.

Beispiel:

Frau Mayer ist Bewirtschafterin einer 0,25 Hektar großen Waldverjüngungsfläche in Niederösterreich. Auf der Fläche finden sich bereits einzelne Verjüngungskerne mit Eiche und Tanne. Als Maßnahme gegen Wildschäden möchte Frau Mayer einen flächigen Zaunschutz für die Waldverjüngung errichten, da vermehrt Rehwildverbiss gegeben ist. Im Waldentwicklungsplan ist für diese Fläche eine geringe Wertigkeit der Schutzfunktion gegeben. Zudem handelt es sich um ein leichtes Gelände mit geringer Neigung. Sie wird hinsichtlich der dazu bestehenden Förderungsmöglichkeiten vom zuständigen Bezirksförster beraten. Sie stellt nun mit dessen Unterstützung einen Online-Antrag für die Förderung eines flächigen Zaunschutzes. Unter den Voraussetzungen wird eine rehwildsichere Ausführung mit einer Seitenlänge von 50 Laufmeter als zweckmäßig erachtet. Daraus ergibt sich eine Gesamtlänge von 200 Laufmeter. Nachdem die Bewilligende Stelle den Antrag geprüft und genehmigt hat, und Frau Mayer die entsprechenden Nachweise für das Vorhaben erbracht hat, wird ihr anhand der Standardkosten und des entsprechenden Förderungssatzes die Förderung in Höhe von 720 Euro für diesen Zaun gewährt und durch die AMA ausbezahlt.

Weitere Informationen:

Bei Interesse finden Sie nähere Details in der Sonderrichtlinie Waldfonds.